

## Kumulierung beim Ärztetarif (§ 34 Abs 2 und § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG)

1. In Zivilverfahren, in denen die zur Zahlung verpflichtete Partei Verfahrenshilfe genießt oder der Sachverständige nicht auf Zahlung der gesamten Gebühr aus Amtsgeldern verzichtet hat, ist die Mühewaltungsgebühr nicht nach dem außergerichtlichen Erwerbseinkommen des Sachverständigen, sondern nach den Tarifen der §§ 43 bis 48 und 51 GebAG zu bestimmen (§ 34 Abs 2 GebAG).
2. Die Tarife für ärztliche Leistungen sind in § 43 GebAG geregelt. § 43 Abs 1 Z 1 lit a bis e GebAG sieht fünf verschiedene Tarifansätze vor, je nachdem, wie zeitaufwendig die körperliche Untersuchung und wie eingehend die Begründung ist. Es sind Pauschaltarife, mit denen die üblichen Vorbereitungsarbeiten, die Befundaufnahme und die Gutachtenserstattung abgegolten werden.
3. Die Rechtsprechung lässt bei mehrfacher Fragestellung die Verzeichnung von Mühewaltungsgebühren für mehrere Gutachten bei einem gerichtlichen Auftrag weitgehend zu (Kumulierung der Tarifansätze), um eine gewisse Annäherung an die außergerichtlichen Einkünfte der Sachverständigen zu erreichen.
4. Die Rechtsprechung ist uneinheitlich, ob nur für das erste Gutachten der volle Tarifansatz, für die Beantwortung der weiteren Fragen angemessen gekürzte oder geringere Tarifansätze zuzuerkennen sind, oder ob bei Kumulierung der Gebührenansätze des § 43 Abs 1 Z 1 GebAG, insbesondere in der Tarifstufe der lit d, die Ansätze mehrfach ungekürzt zuzusprechen sind, weil für eine analoge Anwendung des § 49 Abs 3 Z 2 GebAG kein Raum bleibe.
5. Im Hinblick auf die angestrebte Annäherung an die außergerichtlichen Einkünfte des Sachverständigen ist der zweiten Variante der Vorzug zu geben und die Gebühr für Mühewaltung nach § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG für drei Fragen mit 3 x € 116,20 (= € 348,60) zu bestimmen.

OLG Wien vom 28. Mai 2015, 13 R 16/15s

Der Kläger begehrt Schadenersatz aus einem Verkehrsunfall.

Mit Beschluss vom 10. 10. 2011 bewilligte das Erstgericht dem Kläger die Verfahrenshilfe im Umfang des § 64 Abs 1 Z 1 bis 3 ZPO im vollen Ausmaß.

Mit Beschluss vom 21. 7. 2014 bestellte das Erstgericht – nach Einholung medizinischer Gutachten aus den Fachgebieten der Unfallchirurgie, der Augenheilkunde, der Kieferchirurgie, der Neurologie und Psychiatrie und der Chirurgie – Univ. Prof. Dr. N. N., Facharzt für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, zum Sachverständigen mit dem Auftrag, Befund und Gutachten zu folgende Fragen zu erstatten:

*„Besteht beim Kläger durch die unfallkausalen Verletzungen eine Reduzierung des Geruchs- und Geschmacksinns?*

*Dauer und Intensität der Schmerzen zusätzlich zu den bereits eingeholten Gutachten?*

*Sind Spät- und Dauerfolgen auszuschließen?“*

Für sein aufgrund dieses Auftrags erstattetes HNO-ärztliches Gutachten legte der Sachverständige eine Gebührennote über € 1.060,- netto, darin enthalten € 500,- für Mühewaltung (§ 34 GebAG; € 300,-/Stunde exklusive Mehrwertsteuer, reduziert auf € 250,- entsprechend den autonomen Honorarrichtlinien der Österreichischen Ärztekammer vom 15. 9. 2010; 2 Stunden).

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen antragsgemäß wie in der Gebührennote gemäß den Bestimmungen des GebAG idGF mit € 1.272,- (€ 1.060,- zuzüglich € 212,-

Umsatzsteuer), ordnete die Auszahlung an den Sachverständigen aus Amtsgeldern vor Rechtskraft des Beschlusses an und sprach aus, dass zum Ersatz der Kläger vorbehaltlich der bewilligten Verfahrenshilfe verpflichtet ist. Begründend führte es dazu aus, dass die verzeichneten Gebühren mit den Bestimmungen des GebAG idGF im Einklang stünden und das Gutachten zum Beweis des Vorbringens des Klägers eingeholt worden sei.

Gegen diesen Beschluss richtet sich der Rekurs des Revisors mit dem Abänderungsantrag, die Gebühren des Sachverständigen bloß mit € 930,- zu bestimmen.

Die Parteien und der Sachverständige beteiligten sich nicht am Rekursverfahren.

Der Rekurs ist teilweise berechtigt.

Nach Ansicht des Rekurswerbers seien die Gebühren für Mühewaltung nach den Tarifen des GebAG zu bestimmen, weil der Zahlungspflichtige Kläger Verfahrenshilfe genießt. Danach betrage die Gebühr für Mühewaltung für die erste Fragestellung gemäß § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG € 116,20 und für die beiden weiteren Fragen mangels weitergehender Befundaufnahmen gemäß § 43 Abs 1 Z 1 lit c GebAG € 59,10 (Dauer und Intensität der Schmerzen) und gemäß § 43 Abs 1 Z 1 lit b GebAG € 39,70 (Spät- und Dauerfolgen).

Zu Recht verweist der Rekurswerber darauf, dass die Gebühr für Mühewaltung in Verfahren, in denen die zur Zahlung verpflichtete Partei Verfahrenshilfe genießt oder der Sachverständige nicht auf Zahlung der gesamten Gebühr aus Amtsgeldern verzichtet hat, nicht nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und dem außergerichtlichen Erwerbseinkommen des Sachverständigen, sondern nach den Tarifen des GebAG (§§ 43 bis 48 und 51 GebAG) zu bestimmen ist (§ 34 Abs 2 GebAG).

Die Tarife für ärztliche Leistungen sind in § 43 GebAG geregelt. Dabei handelt es sich nicht um einen Stunden-, sondern um einen Pauschaltarif, mit dem die üblichen Vorbereitungsarbeiten, die Befundaufnahme und die Gutachtenserstattung abgegolten werden. § 43 Abs 1 Z 1 lit a bis e GebAG sieht für die Untersuchung samt Befund und Gutachten fünf verschiedene Tarifansätze vor, je nachdem, wie zeitaufwendig die körperliche Untersuchung und wie eingehend die Begründung ist.

Die Rechtsprechung lässt eine Kumulierung dieser Tarifansätze (Verzeichnung von Mühewaltungsgebühren für mehrere Gutachten bei einem gerichtlichen Auftrag) weitgehend zu, um zumindest eine gewisse Annäherung an die außergerichtlichen Einkünfte des Sachverständigen zu erreichen (*Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG<sup>3</sup>, § 43 GebAG Anm 2 und E 60 ff).

Da mit den Tarifansätzen des § 43 Abs 1 Z 1 GebAG die Mühewaltung „für die Untersuchung samt Befund und Gutachten“ abgegolten werden soll, geht die Rechtsprechung zwar teilweise davon aus, dass dann, wenn den Gutachten nur eine Untersuchung und weitgehend die gleiche Befundaufnahme zugrunde liegt, dem Sachverständigen die

Mühewaltung zwar nur für eine Untersuchung, jedoch für eine Mehrzahl von Gutachten zu entlohnen ist. In diesem Fall sei für die Erstattung des ersten Gutachtens der volle Betrag nach § 43 Abs 1 Z 1 GebAG zuzuerkennen und für die Beantwortung weiterer Fragen eine angemessene Kürzung vorzunehmen, etwa eine Reduktion auf die Hälfte der Tarifansätze in analoger Anwendung des § 49 Abs 3 Z 2 GebAG oder der Zuspruch nach § 43 Abs 1 Z 1 lit b GebAG (*Krammer/Schmidt*, aaO, E 59 und 69 f). Andererseits wird aber auch die Meinung vertreten, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Kumulierung die Gebührenansätze des § 43 Abs 1 GebAG ungekürzt mehrfach zuzusprechen sind und für eine analoge Anwendung des § 49 Abs 3 Z 2 GebAG kein Raum bleibt (*Krammer/Schmidt*, aaO, E 67 f).

Im Hinblick auf die angestrebte Annäherung an die außergerichtlichen Einkünfte des Sachverständigen ist der zweiten Variante der Vorzug zu geben und – mangels Vorliegens der Voraussetzungen für eine Honorierung nach § 43 Abs 1 Z 1 lit e GebAG – die Gebühr für Mühewaltung nach § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG mit € 348,60 (3 x € 116,20) zu bestimmen.

Insgesamt errechnet sich der Gebührenanspruch des Sachverständigen daher mit € 1.090,32 (€ 908,60 zuzüglich € 181,72 Umsatzsteuer), gerundet gemäß § 39 Abs 2 GebAG mit € 1.090,-.

Dem Rekurs war daher teilweise Folge zu geben und der angefochtene Beschluss entsprechend abzuändern.